

EuGH entscheidet zu Online-Einzelhandel mit Bio-Produkten

Luxemburg/Stadt (mm) Sogenannte Bio-Produkte dürfen über den Onlinehandel nur dann vertrieben werden, wenn der Händler durch die zuständige Öko-Kontrollstelle zertifiziert ist. Der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 2 ÖLG gelte nicht für Onlinehändler, da hierfür ein Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erforderlich sei, was im Fernabsatzhandel nicht zutreffe. (Az.: C-289/16)

Um sicherzustellen, dass ökologische/biologische Erzeugnisse im Einklang mit den unionsrechtlichen Produktionsanforderungen erzeugt werden, sollen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen die Tätigkeiten der Unternehmer grundsätzlich auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs solcher Erzeugnisse einem von den Mitgliedstaaten einzuführenden Kontrollsystem unterliegen. Dieses Kontrollsystem soll für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen diesen Stufen erlauben, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt worden sind. Art. 28 Abs. 2 der Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht diesem Kontrollsystem zu unterstellen.

Der Bundesgerichtshof hat den europäischen Gerichtshof um Auslegung dieser Befreiungsmöglichkeit im Rahmen eines Rechtsstreits ersucht. Das verklagte Unternehmen betreibt einen Internetversandhandel für Kamin- und Grillbedarf. Im Dezember 2012 wurden dort u.a. verschiedene Gewürzmischungen unter der Bezeichnung „Bio-Gewürze“ zum Verkauf angeboten. Zu diesem Zeitpunkt war der Händler noch nicht dem Kontrollsystem nach der Verordnung unterstellt. Ein Verein mahnte daher den Internethändler wegen unlauterer Geschäftspraxis ab und hat ihn auf Erstattung von Abmahnkosten verklagt.

Die europäischen Richter haben im Oktober 2017 endgültig entschieden, dass Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dahin auszulegen sei, dass Erzeugnisse nur dann im Sinne dieser Bestimmung „direkt“ an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft werden, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolge. Es liefe dem durch die Verordnung eingerichteten System zuwider, eine Auslegung zu bestätigen, durch die eine Ausnahme, die für eine begrenzte Zahl genau bestimmter Fälle von beschränkter wirtschaftlicher Bedeutung konzipiert sei, in eine Regel verwandelt werde, die für weite Teile des Online-Handels sowie für andere Formen des Versandhandels eine Ausnahme vom Kontrollsystem begründen könne, auch wenn diese Vertriebskanäle im Rahmen der ökologischen/biologischen Produktion eine erhebliche und zunehmende Bedeutung einnehmen.

Die Anwendung der Melde- und Kontrollvorschriften auf den Online- oder Versandhandel erscheine vollkommen gerechtfertigt, da die Lagerung der Erzeugnisse – in der Regel in nicht geringen Mengen – und die Auslieferung durch zwischengeschaltete Dritte ein Risiko der Umetikettierung, des Vertauschens und der Kontaminierung bürge, das nicht als generell gering eingestuft werden könne.

Die Verbraucher müssten sich aber darauf verlassen können, dass Bioprodukte sämtliche Gütesiegelkriterien erfüllen, so die europäischen Richter.

Das Urteil vom 12.10.2017 ist rechtskräftig.